

99082002001001

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung für Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001682866/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082002001001
Leistungsbezeichnung I	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung für Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
Leistungsbezeichnung II	Niederlassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwalt, Rechtsanwältin
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.12.2022
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_206.html https://www.gesetze-im-internet.de/brao_206dv/BJNR288600002.html
Teaser	Sie kommen aus einem Land, das Mitglied der Welthandelsorganisation ist und wollen unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftsstaates in Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen? Informieren Sie sich hier.
Volltext	<p>Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen aus Staaten außerhalb der EU können gemäß § 206 BRAO die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer beantragen, wenn sie aus einem Land kommen, das Mitglied der Welthandelsorganisation ist und in der aktuellen Durchführungs-Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt ist.</p> <p>Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines/ihrer Herkunftslandes berechtigt. Er/sie hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er/sie ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO).</p> <p>Angehörige der Mitgliedstaaten der</p>

Modul

Sachverhalt

Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO).

Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts/ der Rechtsanwältin nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO).

Erforderliche Unterlagen

- Staatsangehörigkeitsnachweis
Staatsangehörigkeitsnachweis gem. § 3 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
- Lebenslauf Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Geburtsnamens.
- Nachweis Berufszugehörigkeit Nachweis einer Bescheinigung aus dem Herkunftsstaat über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung.

Voraussetzungen

- Antrag
- Angehörige/Angehöriger eines ausländischen Berufes nach § 206 Abs. 2 i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung die/der nach den Recht des Herkunftsstaates befugt ist, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben,
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung
- Ggf. Original oder beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über

Modul	Sachverhalt
	den Erwerb akademischer Grade • Eingang der Verwaltungsgebühr
Kosten	Es fallen Gebühren nach § 192 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. V. m. der Gebührensatzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen an.
Verfahrensablauf	<p>Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen. Entsprechende Antragsformulare finden Sie entweder hier und/oder auf der Internetseite der RAK Bremen.</p> <p>Diese sind auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den geforderten Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer zu übersenden.</p> <p>Sollten Sie über entsprechende Postfächer verfügen, können Sie den Antrag über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder ein an die EGVP-Infrastruktur angebundenes Bürgerpostfach stellen. Auch der Weg der E-Mail und postalischen Übermittlung steht Ihnen offen.</p> <p>Originalunterlagen können Sie persönlich vorlegen oder postalisch einreichen. Diese werden nach Bearbeitung wieder herausgegeben.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.rak-bremen.de https://www.rak-bremen.de/mitgliederservice/regelwerk-der-hrak-bremen/geb%C3%BChrenordnung/
Hinweise	Eine Bescheinigung nach § 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO ist der Rechtsanwaltskammer nach Zulassung jährlich vorzulegen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Niederlassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eines Mitgliedstaates der

Modul	Sachverhalt
	Welthandelsorganisation • Das Land muss in der aktuellen Durchführungs-Verordnung zu § 206 BRAO aufgeführt sein • Berufsbezeichnung des Herkunftslandes Pflicht • Details sind durch Rechtsverordnung bestimmt • Zuständige Stelle: Rechtsanwaltskammer Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.rak-bremen.de/mitgliederservice/formulare-zulassungantr%C3%A4ge/rechtsanw%C3%A4ltin-rechtsanwalt/
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen